

Versteigerungsbedingungen

*zur Stillen Versteigerung von Werken von Frank H. Zaumzeit anlässlich der Rotschauer Kirmes
am 24. & 25. Oktober 2026*

- 1.) Die Versteigerung der Bilder erfolgt als „Stille Versteigerung“, d.h. Gebote können nur schriftlich abgegeben werden. Teilnehmen können alle volljährigen Besucher der Ausstellung.
- 2.) Gebote sind nur gültig, wenn sie auf einem offiziellen Gebotszettel abgegeben werden, der vollständig ausgefüllt ist. Dieser muss spätestens bis Sonntag, den 25. Oktober 2026 um 12 Uhr in die bereitgestellte Gebot-Box eingeworfen werden. Später eingegangene Gebote können nicht berücksichtigt werden. Das Gebot muss das ausgewiesene Mindestgebot erreichen bzw. übertreffen.
- 3.) Die auf den Gebotszetteln erfassten Daten werden vertraulich behandelt und nicht veröffentlicht. Ungültige Gebotszettel und solche, die keinen Zuschlag erhalten haben, werden nach Ende der Kirmes vernichtet und die erfassten Daten gelöscht. Gebotszettel, die den Zuschlag erhalten haben, werden aufbewahrt und nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Fristen vernichtet und die Daten gelöscht. Die Namen der erfolgreichen Bieter können in der lokalen Presse, auf Social-Media sowie auf der Webseite www.rotschau-im-vogtland.de veröffentlicht werden, sofern die Bieter dem schriftlich zugestimmt haben.
- 4.) Während der Auktion werden keine Zwischenstände der Gebote oder ähnliche Informationen bekanntgegeben. Eingeworfene Gebote können nicht zurückgezogen werden und sind bindend.
- 5.) Nach Ende der Ausstellung werden die Gebote von einer Versteigerungskommission gesichtet, die aus drei Mitgliedern des Heimatvereins Rotschau und zwei Mitgliedern des Ortschaftsrates Rotschau besteht. Diese prüft die Gültigkeit der Gebote und erteilt die Zuschläge. Den Zuschlag für das jeweilige Bild erhält, wer das höchste gültige Gebot abgegeben hat. Sollten mehrere Gebote gleicher Höhe für ein und dasselbe Bild abgegeben werden, entscheidet das Los. Über die Zuschlagserteilung wird ein Protokoll angefertigt.
- 6.) Personen, die einen Zuschlag erhalten haben, werden im Nachgang der Kirmes schriftlich über die erfolgreiche Ersteigerung informiert und zur Zahlung des Gebotspreises aufgefordert. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Nach Zahlungseingang erhält der Käufer unverzüglich das ersteigerte Bild ausgehändigt. Damit gehen sämtliche Eigentumsrechte des Bildes an den Käufer über.
- 7.) Es gilt das Prinzip: „Ersteigert wie gesehen“, d.h. Umtausch, Reklamation, Erstattung oder Preisminderung nach der Ersteigerung sind ausgeschlossen. In Streitfragen entscheidet die Versteigerungskommission per Mehrheitsbeschluss. Eine Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- 8.) Sollte die Zahlung des/der Höchstbietenden nicht fristgerecht eingehen, behält sich die Versteigerungskommission vor, den Zuschlag zu annullieren und an die Person zu erteilen, die das nächsthöhere Gebot abgegeben hat. Dabei gilt bei mehreren, gleich hohen Geboten die in Punkt 5.) getroffene Regelung.
- 9.) Bilder, für die keine gültigen Gebote abgegeben wurden, gehen in den Besitz des Heimatvereins über und können auf Vorstandsbeschluss weiter veräußert werden.